

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
<u>I.: Allgemein</u>			
1	Woraus ergibt sich, dass die VO (EU) Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 (LMIV) im Weinsektor überhaupt anwendbar ist?	Bei der LMIV handelt es sich um eine horizontale Vorschrift, die auch für Weinbauerzeugnisse gilt, soweit keine spezielleren Regeln bestehen.	Art. 118 VO (EU) Nr. 1308/2013, Art. 1 Abs. 4 LMIV
2	Wann tritt die LMIV in Kraft?	Die LMIV ist am 12.12.2011 in Kraft getreten.	Art. 55 Uabs. 1 LMIV
3	Ab wann gilt die LMIV?	Die LMIV gilt ab dem 13.12.2014, mit Ausnahme der Nährwertdeklaration, die für Lebensmittel ab dem 13.12.2016 gilt.	Art. 55 Uabs. 2 LMIV Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe I
4	Welche Angaben sind bei der Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen nach der LMIV verpflichtend?	<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Lebensmittels (Wein, Perlwein, Schaumwein etc.), • Allergene, • Nettofüllmenge (Größe nach FertigpackungsVO), • grundsätzlich das Mindesthaltbarkeitsdatum (s.u.), • Bezeichnung des Lebensmittelunternehmers (Abfüller oder Hersteller/Verkäufer/Importeur), • Ursprungsland des Erzeugnisses, • vorhandener Alkoholgehalt. <p>Bei Schaumwein ist nach Weinrecht zusätzlich die Geschmacksangabe obligatorisch.</p> <p>Im Grundsatz sind bezüglich der verpflichtenden Angaben die LMIV und VO (EU) Nr. 1308/2013 deckungsgleich.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 LMIV,</p> <p>Vorsicht: Vorrang der speziellen Vorschriften der VO (EU) Nr. 1308/2013 und VO (EG) Nr. 607/2009 hinsichtlich der Art der Kennzeichnung.</p> <p>Nettofüllmenge: Art. 23 Abs. 2, Art. 42 LMIV</p> <p>Achtung: FertigpackungsVO gilt weiter!</p>

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
5	Welche Übergangsbestimmungen gelten allgemein?	Weinbauerzeugnisse, die vor dem 13.12.2014 (erstmalig) in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, die den Anforderungen der LMIV jedoch nicht entsprechen, dürfen weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind.	Art. 54 Abs. 1 Uabs. 1 LMIV
6	Welche Übergangsbestimmungen gelten für die Nährwertdeklaration?	Weinbauerzeugnisse, die vor dem 13.12.2016 (erstmalig) in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, die den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe I niedergelegten Anforderungen jedoch nicht entsprechen, dürfen weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind. Beachte: Auch schon zwischen dem 13.12.2014 und dem 13.12.2016 muss eine Nährwertdeklaration, die freiwillig bereitgestellt wird, den Artikeln 30 bis 35 entsprechen.	Art. 54 Abs. 1 Uabs. 2 und Abs. 2 LMIV
7	Muss die vorgeschriebene Deklaration auch bei Vermarktung in anderen EU-Mitgliedstaaten eingehalten werden?	Ja! Sowohl die LMIV als auch die Sonderregelungen des Weinrechts sind europäisches Recht und in allen Mitgliedstaaten anzuwenden.	Art. 52 Abs. 1 VO (EG) Nr. 607/2009, Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 LMIV
8	Muss die vorgeschriebene Deklaration auch beim Export in Drittländer eingehalten werden?	Ja!	Art. 3 Abs. 1 LMIV, Art. 52 Abs. 1 VO (EG) Nr. 607/2009

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
9	Welche Angaben müssen beim Onlinehandel gemacht werden?	<p>Onlinehandel ist Fernabsatz. Daher müssen alle verpflichtenden Angaben (mit Ausnahme des MHD) vor Abschluss des Kaufvertrages für den Endverbraucher verfügbar sein. Es genügt daher nicht, auf die Angaben auf den Etiketten der später übersandten Flaschen zu verweisen.</p> <p>Die verpflichtende Angabe der Los-Nr./A.P.Nr. fällt nicht unter Art. 14 LMIV.</p>	Art. 14 Abs. 1 LMIV
10	Welche Angaben müssen in Preislisten erfolgen?	<p>Wenn die Preisliste unmittelbar die Möglichkeit einer Bestellung (z.B. telefonisch, schriftlich, per Fax) eröffnet, handelt es sich wie beim Onlinehandel um ein Trägermaterial zum Fernabsatz. Dann muss die Preisliste alle verpflichtenden Angaben außer dem MHD und der Los-Nummer enthalten. Verpflichtende Angaben bei Stillwein sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrekte Bezeichnung des Weines (z.B. Qualitätswein Mosel oder Rheinhessen Prädikatswein Spätlese), • Allergene, • Nettofüllmenge , • Abfüller, • Ursprungsland des Erzeugnisses, • vorhandener Alkoholgehalt. <p>Wichtig und neu ist, dass auch in Preislisten zukünftig ein Hinweis auf das Herkunftsland, den vorhandenen Alkoholgehalt und die Allergene erfolgen. Ausreichend wäre als Vorspann zur Liste jedoch beispielsweise folgender Text: "bei allen Weinen handelt es sich um deutsche Erzeugnisse. Alle Erzeugnisse enthalten Sulfite". (Soweit weitere allergene Stoffe vorhanden sind, müssen diese ebenfalls angegeben werden.)</p> <p>Anders wäre es zu beurteilen, wenn es sich nur um allgemeine Werbemittel handelt, die einen Kaufentschluss noch gar nicht zulassen oder auch wenn keine unmittelbare Bestellmöglichkeit besteht. Anzeichen hierfür kann das Fehlen von Preisen in den Unterlagen sein oder auch der ausschließliche Verweis auf die Online-Bestellmöglichkeit, die dann alle Informationen enthält.</p>	Art. 14 LMIV

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
	<u>II.: Sprache</u>		
1	In welcher Sprache sind die verpflichtenden Angaben beim Inverkehrbringen in Deutschland zu machen?	<p>Aufgrund vorrangiger Regelungen des Weinrechts sind Pflichtangaben in einer oder mehrerer Amtssprachen der EU zu machen. Auf die leichte Verständlichkeit kommt es dabei nach derzeitiger Auskunft der EU-Kommission genauso wenig an wie auf den Ort der Abfüllung etc.. <u>Nur für die sich unmittelbar aus der LMIV ergebende Pflicht zur Allergenkennzeichnung gilt die Regel der leichten Verständlichkeit, d.h. diese muss in Deutsch erfolgen.</u></p> <p>Jedoch ist der Name einer g.U. oder einer g.g.A. oder ein traditioneller Begriff in der Sprache bzw. den Sprachen aufzuführen, auf die sich der Schutz erstreckt.</p>	<p>Art. 1 Abs. 4 LMIV, Art. 121 VO (EU) 1308/2013 Art. 15 LMIV</p>
2	In welcher Sprache sind die verpflichtenden Angaben bei Ausfuhr in Drittländer zu machen?	<p>Die verpflichtenden Angaben müssen auch bei Ausfuhr in Drittländer in einer oder mehrerer Amtssprachen der EU gemacht werden; allerdings dürfen auf den Etiketten von zur Ausfuhr bestimmten Weinen diese Angaben zusätzlich auch in anderen Sprachen als den Amtssprachen der Gemeinschaft aufgeführt werden.</p>	<p>Art. 52 VO (EG) Nr. 607/2009, § 1 Abs. 4 Wein-ÜVO</p>
3	Welche Sprachregelung gilt für die aromatisierten Weinerzeugnisse der VO (EU) Nr. 251/2014?	<p>Grundsätzlich sind die verpflichtenden Angaben in Deutsch zu machen. <u>Ausnahmen:</u> Die in Anhang II zur VO (EU) Nr. 251/2014 in Kursiv gesetzten Angaben (z. B. Sangria, Glühwein) dürfen nicht übersetzt werden; gleiches gilt für geschützte geografische Angaben, es sei denn, diese sind nicht in lateinischem Alphabet wiedergegeben; zusätzliche Angaben sind in einer Amtssprache der EU anzugeben, dies bezieht sich auf die Angaben gemäß Art. 6 (Geschmack, Hinweise auf "Schaum" und das Hauptaroma).</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 VO (EU) Nr. 251/2014 i.V.m. Art. 15 LMIV Art. 8 VO (EU) Nr. 251/2014</p>

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	Frage	Antwort	Rechtsgrundlage
<u>III.: Darstellung / Schriftgröße</u>			
1	Wie sind die verpflichtenden Angaben anzubringen?	Alle verpflichtenden Angaben sind zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis so anzubringen, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne dass es erforderlich ist, das Behältnis umzudrehen. Jedoch dürfen die Los-Nr./A.P.Nr., die Allergenkezeichnung sowie Angabe des Einführers außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden, in dem sich die anderen obligatorischen Angaben befinden. Zudem sind die Pflichtangaben in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen und müssen sich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben.	Art. 1 Abs. 4 LMIV, Art. 50 VO (EG) Nr. 607/2009
2	Welche Mindestschriftgröße gilt für die verpflichtenden Angaben?	Die Pflichtangaben sind in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV LMIV von mindestens 1,2 mm so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist. Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm ² beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 mm. Bei den gängigen Flaschenformen müssen somit die für die Pflichtangaben verwendeten Kleinbuchstaben ohne Oberlänge wie z.B. beim x eine Schriftgröße von mindestens 1,2 mm haben.	Art. 13 Abs. 2 und 3 LMIV
3	Welche Mindestschriftgröße gilt, wenn Pflichtangaben nur in Großbuchstaben erfolgen?	Wenn eine Pflichtangabe nur in Großbuchstaben erfolgt, muss sich die Mindestgröße von z.B. 1,2 mm auf das kleine x der jeweils verwendeten Schriftart beziehen, d.h. die Großbuchstaben müssen im Verhältnis zur x-Höhe größer sein.	Art. 13 Abs. 2 und 3 LMIV
4	Welche Schriftgröße gilt für Nennvolumen und Alkoholgehalt?	Der vorhandene Alkoholgehalt ist wie bisher bei einem Nennvolumen von 200 bis 1000 ml in 3 mm Schriftgröße anzugeben. Das Nennvolumen von 200 bis 1000 ml ist ebenfalls wie bisher in einer Schriftgröße von 4 mm anzugeben.	Art. 54 Abs. 2 VO (EG) Nr. 607/2009 Art. 23 Abs. 2, Art. 42 LMIV; § 20 FertigpackungsV
5	Gibt es Schriftgrößenerfordernisse für Preislisten oder Internetseiten?	Nein! Die Mindestschriftgröße bezieht sich auf die Verpackung und daran befestigte Etiketten. Die weinrechtlich verpflichtenden Angaben müssen von allen anderen Angaben deutlich abgehoben angebracht sein. Von der Allergenkezeichnung darf zudem nicht der Blick abgelenkt werden.	Art. 13 Abs. 1 und 2 LMIV, Art. 50 Abs. 2 VO (EG) Nr. 607/2009

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	Frage	Antwort	Rechtsgrundlage
	<u>IV.: Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)</u>		
1	Ist auch bei Wein ein MHD erforderlich?	Nein! Ein MHD ist nicht erforderlich bei Wein, Schaumwein (auch Qualitätsschaumwein und aromatischer Qualitätsschaumwein), Likörwein und ähnlichen Erzeugnissen wie Fruchtwein (z.B. Apfel- oder Birnenwein). <i>Vom verpflichtenden MHD sind auch ausgenommen alle aus Weintrauben und Traubenmost gewonnenen Getränke des KN-Codes 2206 00 (Weinschorle)</i>	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.d) LMIV
2	Ist bei Perlwein ein MHD anzugeben?	Nein! Nach Ansicht der Kommission handelt sich bei der Nichtaufnahme des Perlweins in die Ausnahmeregelung um ein redaktionelles Versehen.	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.d) LMIV
3	Ist bei aromatisierten Weinerzeugnissen ein MHD anzugeben?	Getränke mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr % vol sind generell von der Angabe des MHD befreit. Befreit sind alle Getränke des KN-Codes 2206. Die insoweit zuständigen Zollbehörden ordnen die aromatisierten weinhaltigen Cocktails und die aromatisierten weinhaltigen Getränke vielfach dem KN-Code 2205 zu, so dass die Befreiung vom MHD nicht gilt.	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.d) LMIV
4	Ist bei Federweißer (bzw. teilweise gegorenen Traubenmost) ein MHD anzugeben?	Ja! Federweißer ist nicht ausdrücklich ausgenommen, also nicht in Ausnahmevorschriften enthalten; ein MHD muss angegeben werden. Im Hinblick auf die stete Veränderung der Beschaffenheit des Federweißen durch die Gärung, ist die Angabe eines MHD auch sinnvoll. Die Pflicht zur Angabe des MHD könnte allenfalls entfallen, sofern der vorhandene Alkoholgehalt 10 % vol oder mehr beträgt. Teilweise gegorener Traubenmost ist jedoch als Erzeugnis definiert mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1% vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehaltes. De facto kommt damit dieser Ausnahmetatbestand nicht in Betracht.	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.d) LMIV, Anhang VII Teil II Ziffer 11 VO (EU) Nr. 1308/2013

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
5	Wie lange beträgt die Haltbarkeit eines Federweißen?	Im Hinblick auf den Gärungsprozess ist von einer Haltbarkeit unter drei Monaten auszugehen, so dass als MHD Tag und Monat anzugeben sind. Nach hiesiger Einschätzung ist bei fortwährender Kühlkette eine Haltbarkeit von mehreren Wochen möglich. Das MHD kann dann durch die Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt werden, z.B. wie folgt: "gekühlt mindestens haltbar bis....(Tag und Monat)" Wieviele Tage oder Wochen ein Federweißer für haltbar gehalten wird, ist der Entscheidung der Unternehmer zu überlassen; bei Vergärung von mehr als drei Fünfteln des Gesamtalkohols ist das Erzeugnis jedoch kein Federweißer (bzw. tw. gegorener TM) mehr.	Anhang X Nr. 1 b) LMIV
6	Ist bei alkoholfreiem bzw. - reduziertem Wein ein MHD anzugeben?	Ja! Es handelt sich um ein Lebensmittel, ein MHD ist anzugeben. Als Datum genügt die Angabe des Jahres, da sich das Produkt in aller Regel länger als 18 Monate hält.	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.c) LMIV
7	Wo ist das MHD zu platzieren?	Das MHD muss ab dem 13.12.2014 nicht mit anderen verpflichtenden Angaben in einem Sichtfeld angebracht sein.	Art. 13 Abs. 5 LMIV
8	Wie ist das MHD anzugeben?	Dem MHD geht folgende Angabe voran: "mindestens haltbar bis...", wenn der Tag genannt wird; "mindestens haltbar bis Ende...", wenn eine Angabe von Monat und Jahr oder nur die Angabe des Jahres erfolgt. Das Datum wird in der Reihenfolge Tag, Monat und ggf. Jahr angegeben. Bei Produkten, die weniger als drei Monate haltbar sind, sind Tag und Monat anzugeben, bei Produkten, die mehr als drei Monate, aber höchstens 18 Monate haltbar sind, sind Monat und Jahr anzugeben, bei Produkten mit mehr als 18 Monaten Haltbarkeit genügt die Angabe des Jahres.	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1. a-c) LMIV

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	Frage	Antwort	Rechtsgrundlage
<u>V.: Zutatenverzeichnis</u>			
1	Ist nunmehr bei Weinbauerzeugnissen ein Zutatenverzeichnis erforderlich?	Nein! Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol sind von der Verpflichtung zur Angabe eines Zutatenverzeichnisses zunächst befreit.	Art. 16 Abs. 4 LMIV
2	Ist die freiwillige Angabe eines Zutatenverzeichnisses zulässig?	Ja! Dann sind jedoch die allgemeinen Bestimmungen für ein Zutatenverzeichnis einzuhalten (Voranstellung "Zutaten", Angabe in absteigender Reihenfolge des Gewichts etc.).	Art. 36 Abs. 1 LMIV, Art. 18 LMIV
3	Wie sind allergene Stoffe zu kennzeichnen?	Allergene Stoffe werden durch Voranstellung des Wortes "enthält" angegeben. Die Angaben können durch Piktogramme ergänzt werden. Werden die Allergene im Rahmen eines Zutatenverzeichnisses angegeben, so müssen sie durch einen Schriftsatz hervorgehoben werden, durch den sie sich vom Rest des Zutatenverzeichnisses (aufgrund der Schriftart, des Schriftstils, oder der Hintergrundfarbe) eindeutig abheben.	Art. 21 Abs.1, Art. 9 Abs. 1 c) LMIV, Art. 51 VO (EG) Nr. 607/2009
<u>VI.: Nährwertdeklaration</u>			
1	Ist nunmehr bei Weinbauerzeugnissen eine Nährwertdeklaration erforderlich?	Nein! Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol sind von der Verpflichtung zur Angabe des Nährwertes zunächst befreit.	Art. 16 Abs. 4 LMIV
2	Ist eine freiwillige Nährwertdeklaration zulässig?	Auch bei alkoholischen Getränken ist eine freiwillige Nährwertdeklaration zulässig. Wird eine Angabe freiwillig gemacht, muss sie grundsätzlich den Anforderungen der verpflichtenden Angabe entsprechen.	Art. 36 Abs. 1 LMIV
3	Welche Angaben enthält die verpflichtende Nährwertdeklaration?	Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß, Salz	Art. 30 Abs. 1 LMIV

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
4	Wie muss die Nährwertdeklaration dargestellt werden?	Die Angaben müssen im selben Sichtfeld erscheinen. Sie müssen als Ganzes in einem übersichtlichen Format und regelmäßig entsprechend der Tabelle in Anhang XV dargestellt werden.	Art. 34 Abs. 1 , Anhang XV LMIV
5	Kann die Nährwertdeklaration auf die Angabe des Brennwertes beschränkt werden?	Ja, für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. kann sich die Darstellung auf den Brennwert beschränken.	Art. 30 Abs. 4 LMIV
6	Kann der Restzuckergehalt, evtl. auch in verschiedene Zuckerarten aufgeteilt, angegeben werden, ohne dass hierdurch eine vollständige Nährwertdeklaration erforderlich wird?	Ja! Bei Weinerzeugnissen liegen die Restzuckerwerte den Geschmacksangaben zugrunde. Eine Angabe der reinen Analysewerte ist daher dem Bereich der Geschmacksbeschreibung zuzuordnen und stellt weder eine Nährwertangabe noch eine gesundheitsbezogene Angabe dar.	Art. 36 Abs. 1 LMIV, Art. 58 VO (EG) Nr. 607/2009
<u>VII.: Verantwortlichkeit, Informationspflicht</u>			
1	Wer ist für die korrekte und vollständige Information im Handel verantwortlich?	Verantwortlich für die korrekte und vollständige Information ist der Unternehmer, unter dessen Namen der Wein vermarktet wird. Bei abgefüllten Weinen ist der in der Etikettierung verpflichtend angegebene Vermarktungsbeteiligte in erster Linie verantwortlich, d.h. in der Regel der Abfüller. Wenn der Händler jedoch weiß oder annehmen muss, dass die Etikettierung nicht korrekt ist, darf er den Wein nicht abgeben.	Art. 8 Abs. 1 und 3 LMIV, Art. 119 VO (EU) Nr. 1308/2013

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
2	Wer ist der verantwortliche Unternehmer im Falle der Abfüllercodierung?	Der andere an der Vermarktung Beteiligte, der im Etikett vollständig genannt wird. Nach der LMIV ist der Unternehmer verantwortlich, unter dessen Namen das Erzeugnis vermarktet wird. Dies ist im Regelfall der weinrechtlich verpflichtend anzugebende Vermarktungsbeteiligte. Aufgrund der in der LMIV formulierten auf den Endverbraucher bezogenen Ziele und des auch weinrechtlich vorgeschriebenen Erfordernisses der offenen Angabe eines anderen Vermarktungsbeteiligten, ist dieser im Falle der Codierung als der vorrangig Verantwortliche anzusehen.	Art. 1 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 LMIV, Art. 56 Abs. 5 VO (EG) Nr. 607/2009, Art. 119 VO (EU) Nr. 1308/2013
3	Welche Informationspflichten haben Gastronomen?	Beim Ausschank handelt es sich in der Regel um die Abgabe unverpackter Lebensmittel (Glas Wein). Dann ist nur die Information über die Allergene zwingend vorgeschrieben. Die Angabe kann in der Speise- oder Getränkekarte erfolgen, auch durch entsprechende Fußnoten. Eine Mindestschriftgröße gibt es nicht. Die Angabe muss aber gut sichtbar, deutlich, gut lesbar und leicht verständlich sein. Möglich ist auch ein entsprechender Aushang.	Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung - VorlLMIEV
<u>VIII: Verpackungen</u>			
1	Was ist eine Vorverpackung?	Vorverpackung ist die Verpackung mit der Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden soll.	Art. 2 Abs. 1 lit. e) LMIV

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
2	Welche Angaben sind auf einer Vorverpackung verpflichtend?	<p>Da die Vorverpackung mit der Verkaufseinheit stets an den Endverbraucher abgegeben werden soll, sind sämtliche oben in Abschnitt I., Nr. 4 genannten Pflichtangaben zu machen.</p> <p>Die Pflichtangaben müssen somit auch auf Kartons oder Geschenkverpackungen mit einer oder mehreren Einzelflaschen gemacht werden, sofern diese jeweils als eine Verkaufseinheit an den Endverbraucher abgegeben werden soll.</p> <p>Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen mit derselben Menge desselben Erzeugnisses, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die in jeder Einzelpackung enthaltene Nettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.</p> <p>Ein geöffneter Karton im Regal eines LEH, der für die Entnahme etikettierter Einzelflaschen vorgesehen ist, muss hingegen nicht mit Pflichtangaben versehen sein. Die Verkaufseinheit an den Endverbraucher ist dann die Flasche.</p>	<p>Art. 6, Art. 9 Abs. 1 LMIV,</p> <p>Vorsicht: Vorrang der speziellen Vorschriften der VO (EU) Nr. 1308/2013 und VO (EG) Nr. 607/2009 hinsichtlich der Art der Kennzeichnung.</p> <p>Nettofüllmenge: Art. 23 Abs. 2, Art. 42, Anhang IX Nr. 3. LMIV</p> <p>Achtung: FertigpackungsVO gilt weiter!</p>
3	Was ist eine Außenverpackung?	<p>Außenverpackung ist die Verpackung, die vorverpackte Lebensmittel enthält, die zwar für den Endverbraucher bestimmt sind, aber auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden. In der Regel ist die Außenverpackung die Transportverpackung, die nicht für den Endverbraucher bestimmt ist</p>	<p>Art. 8 Abs. 7 LMIV</p>
4	Welche Angaben sind auf einer Außenverpackung verpflichtend?	<p>Pflichtangaben auf einer Außenverpackung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bezeichnung des Lebensmittels, • ggf. das MHD, • ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung, • der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur. 	<p>Art. 8 Abs. 7 Uabs. 2 LMIV</p>

Fragenkatalog zur neuen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) - VO (EU) Nr. 1169/2011

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
5	In welchen Fällen genügen die reduzierten Pflichtangaben nach Art. 8 Abs. 7 Uabs. 2 LMIV auf der Außenverpackung?	Die reduzierten Angaben auf der Außenverpackung genügen nur auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe und wenn alle Pflichtangaben auf der Vorverpackung oder auf einem mit der Vorverpackung verbundenen Etikett oder auf den Handlungspapieren erscheinen, sofern diese Papiere entweder dem Erzeugnis beiliegen oder aber vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet wurden.	Art. 8 Abs. 7 LMIV
6	Genügt zur Bezeichnung des Lebensmittels auf der Außenverpackung die Angabe "Wein" oder muss die geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung angegeben werden?	Was unter der Bezeichnung des Lebensmittels zu verstehen ist, erläutert Art. 17, wonach die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung anzugeben ist. Für die Kennzeichnung im Sinne der LMIV ist die Angabe der Kategorie, der das Erzeugnis angehört, ausreichend, also "Wein", "Schaumwein", "Qualitätsschaumwein", "Perlwein", "Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure", "Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" etc.	Art. 9 Abs. 1, Art. 17 Abs.1 LMIV Art. 119 VO (EU) Nr. 1308/2013
7	Welche Schriftgrößen gelten für die Außenverpackung?	Es gelten die Ausführungen in Abschnitt III, Nr. 2 des Fragenkatalogs zur x-Höhe, da die Vorschriften der LMIV sich allgemein auf Verpackungen beziehen.	Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 7 Uabs. 2 und Art. 9 Abs. 1 LMIV
<u>IX.: Sonstiges</u>			
1	Gelten die Toleranzen von 0,3 % für die Alkoholangabe sonstiger alkoholischer Getränken mit mehr als 1,2 % Alkohol in Anhang XII zur LMIV auch für die Weinerzeugnisse?	Für die unter VO (EG) Nr. 607/2009 fallenden Erzeugnisse haben die dort geregelten Toleranzen Vorrang. Für die weinhaltigen Getränke und aromatisierten Weinerzeugnisse hat die LMIV dagegen Vorrang vor § 46 WeinV. Danach ist allerdings ebenfalls eine Abweichung von 0,3 % zulässig.	Art. 1 Abs. 4 LMIV, Art. 54 Abs. 1 VO (EG) Nr. 607/2009, § 46 WeinV